# Vollversammlungsordnung
# der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Aufgrund des § 28 (3) des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 182) wird nach Beschlußfassung des Studierendenparlamentes der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 14. Juni 1993 und mit Genehmigung des Rektorates der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 23. Juni 1993 folgende Vollversammlungsordnung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erlassen:

## § 1 Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Rektorates und des Senates der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel einberufen. Zu diesem Zweck kann eine Dringlichkeitssitzung des Studierendenparlaments mit dreitägiger Ladungsfrist anberaumt werden.
(2) Die Einberufungsfrist für die Vollversammlung beträgt in der Regel zehn Tage.
(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Studierendenparlament abweichend von Absatz (2) auch eine kürzere Einberufungsfrist beschließen.

## § 2 Beschlußfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 % der an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel immatrikulierten Studierenden anwesend sind.

## § 3 Beschlüsse der Vollversammlung

(1) Gegenstand der Beschlüsse dürfen alle Belange der Studierendenschaft laut HSG sein, die nicht Personal- oder Haushaltsentscheidungen der Vertretungsorgane betreffen.
(2) Die Vollversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden.
(3) Die Beschlüsse werden dem Allgemeinen Studierendenausschuß, dem Studierendenparlament, dem Rektorat, sowie dem Senat der Universität zur Kenntnis gegeben.

## § 4 Berichte aus AStA und Stupa

Der Vorstand des AStA sowie das Präsidium des Studierendenparlamentes der Universität sind auf der Vollversammlung auf Antrag auskunftspflichtig.

## § 5 Leitung der Vollversammlung

Die Vollversammlung wird, bis auf der Vollversammlung selbst eine andere Leitung bestimmt wird, durch das Präsidium des Studierendenparlamentes geleitet.

## § 6 Abschlußbestimmung

Diese Vollversammlungsordnung kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Vollversammlungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Kiel, den 28. Juni 1993

Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Antje Suhrbier